

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Mai 2020

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
2. 5.20	Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	206
22. 4.20	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2019 (FAGDVO-2019).....	211
22. 4.20	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM)	212
23. 4.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Anhebung des Höchstsatzes des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit Budgetlohnkostenzuschussverordnung)	228
24. 4.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise.....	228
28. 4.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.....	229
29. 4.20	Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)	229
29. 4.20	Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020, den Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der Lehrkräfteausbildung und -prüfung (Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung)	231
29. 4.20	Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfMB	243
2. 5.20	Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Spitzensport ..	245
2. 5.20	Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne	245
3. 5.20	Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov2) in Einzelhandelsbetrieben (Corona-Verordnung Einzelhandel – CoronaVO Einzelhandel)	246
3. 5.20	Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov-2) in Friseurbetrieben (Corona-Verordnung Friseurbetriebe – CoronaVO Friseurbetriebe).....	247
3. 5.20	Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov-2) in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen (Corona-Verordnung Fußpflege – CoronaVO Fußpflege)	249

Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 2. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes – VerkG – und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 3 werden die Wörter », Artikel 2 am 4. Mai 2020« gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 VerkG und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf

schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1 d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.«.

2. § 1 a wird wie folgt gefasst:

»§ 1 a

*Einschränkung des Betriebs
an Kindertageseinrichtungen,
Grundschulförderklassen, Schulkindergärten
und Kindertagespflegestellen*

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1 b eine Notbetreuung betrieben wird.«.

3. Der bisherige § 1 a wird zu § 1 b und wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 werden die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nummer 2« durch die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nummer 1« ersetzt.

b) In Absatz 8 Nummer 4 wird nach der Angabe »§ 1 Absatz 1« die Angabe »und § 1 a« eingefügt und es werden die Wörter », soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unakkommodiert gestellt werden« gestrichen.

c) In Absatz 8 Nummer 5 werden die Wörter »Notfall-/Rettungswesen« durch die Wörter »Notfall- und Rettungswesen« ersetzt.

d) Absatz 9 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

4. Nach § 1 b werden folgende §§ 1 c und 1 d eingefügt:

»§ 1 c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1 b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretensverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretensverbote zu sorgen.

§ 1 d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1 a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1 b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1 a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,

3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2 a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 2 a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.«

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammen-

künfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das »Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei« entsprechend.«

6. § 3 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe »3. Mai 2020« durch die Angabe »10. Mai 2020« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird das Wort »oder« angefügt.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

»3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes«.

bb) In Satz 3 wird die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

»Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.«

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.«

d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort »Versammlungen« durch das Wort »Ansammlungen« und die Angabe »§ 1a Absatz 8« durch die Angabe »§ 1b Absatz 8« ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswasern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo- und Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,

8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,

9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB II oder SGB III geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a

- Absatz 1 a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2 a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.«.

8. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Einrichtungen nach § 111 a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111 a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111 a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.«

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

»(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sons-

tigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.«

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter »und unter Auflagen« werden durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort »werden« werden die Wörter », wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden« eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 6 a wird aufgehoben.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- »1 a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,«.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter »untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung« durch die Wörter »erlassene Bestimmung« ersetzt.
- c) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
- d) In Nummer 10 wird die Zahl »5« durch die Zahl »4« ersetzt.
- e) In Nummer 12 wird das Komma am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
- f) Nummer 12a wird aufgehoben.
- g) In Nummer 13 wird das Wort »oder« durch einen Punkt ersetzt.
- h) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 10a und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und in Artikel 2 in Nummer 6 Buchstabe c sowie in Nummer 7 die Absätze 4 und 5 von § 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 4. Mai 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 2. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Artikel 1 und in Artikel 2 in Nummer 6 Buchstabe c sowie in Nummer 7 die Absätze 4 und 5 von § 4 traten damit am 3. Mai 2020 in Kraft. Im Übrigen trat diese Verordnung am 4. Mai 2020 in Kraft.

Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2019 (FAGDVO-2019)

Vom 22. April 2020

Auf Grund von § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S.14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S.593, 595) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Absatz 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 1405 Euro je Einwohnerin und Einwohner festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nummer 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 30,87 Prozent zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Absatz 2 FAG

Der Kopfbetrag wird auf 724 Euro je Einwohnerin und Einwohner festgesetzt.

§ 4

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2019.

STUTTGART, den 22. April 2020

Finanzministerium
SITZMANN

Innenministerium
STROBL

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Festsetzung der Gebührensätze für
öffentliche Leistungen der staatlichen
Behörden für den Geschäftsbereich
des Wirtschaftsministeriums
(Gebührenverordnung
Wirtschaftsministerium – GebVO WM)**

Vom 22. April 2020

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert wurde, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird,

ist die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBl. S. 322 die zuletzt durch Artikel b der Verordnung vom 6. Dezember 2018 geändert worden ist (GBl. 1562,1569)) anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt worden sind und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(2) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBl. S. 322), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562,1569) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 22. April 2020

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerz WM)

1. Inhaltsübersicht zum Gebührenverzeichnis

Gegenstand	GebVerzNummer
Teil 1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände	
Ablehnung eines Antrags	1
Allgemeine Verwaltungsgebühr	2
Befreiungen	3
Beglaubigungen	4
Zusätzliche Verwaltungsgebühr	5
Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	6
Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch)	7
Zeugnisse	8
Zurücknahme eines Antrags	9

Gegenstand	GebVerzNummer
Teil 2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände	
Arbeitssicherheit	10
Arbeitszeit	11
Architektenkammer, Ingenieurkammer	12
Bausachen, Wohnungswesen, Denkmalschutz	13
Berufsbildungsrecht	14
Beschusswesen	15
Eichgebühren	16
Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke	17
Gewerbesachen	18
Handwerksrecht	19
Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern	20
Jugendarbeitsschutz	21
Mutterschutz	22
Raumordnung	23
Technischer Arbeitsschutz	24
Versicherungsaufsicht	25
Landesinformationsfreiheitsgesetz	26

2. Gebührenverzeichnis

2.1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags	
1.1	Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben.	
1.2	§ 11 Absatz 2 LGebG bleibt unberührt. Eine niedrigere Festsetzung der Gebühr oder ein Absehen von der Gebührenfestsetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für das Erbringen öffentlicher Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann in allen Fällen nach § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr bis zu 10 000 Euro erhoben werden.	
3	Befreiungen Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10 bis 5 000

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
4	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 bis 150
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen,	
4.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	10
4.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	3
4.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	3
4.3	Anmerkungen:	
4.3.1	Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, kommen die Schreibgebühren nach Nummer 6 hinzu.	
4.3.2	Für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien von Urkunden werden keine Gebühren erhoben, wenn	
4.3.2.1	die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien ist oder war,	
4.3.2.2	die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien zu den Akten der Behörden ausgefertigt werden oder	
4.3.2.3	die Urkunden bei der Behörde verbleiben und der Antragstellerin oder dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden.	
5	Zusätzliche Verwaltungsgebühr	
	Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine zusätzliche Gebühr bis zu 1 500 Euro, mindestens 10 Euro, erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	
6	Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	
6.1	Ausfertigungen und Abschriften, sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je Seite	7,50
	Jede angefangene Seite wird als volle Seite gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
6.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je Seite	15
6.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
6.4	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
6.4.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	1,20
	für jede weitere Seite	0,80
6.4.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,60
	für jede weitere Seite	1,20
7	Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch)	
7.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20 bis 5 000
7.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	10 bis 1 500
8	Zeugnisse	
8.1	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse	5 bis 175
8.2	Gebührenfrei sind: Zeugnisse über die Einreichung von Rechtsbehelfen oder Gnaden- gesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflich- tungen, die von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung und der- gleichen, sofern nicht die Zeugnisse als weitere Ausfertigung verlangt werden.	
9	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung zurückge- nommen oder unterbleibt aus sonstigen, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{4}$ der für die Erbringung der öffentli- chen Leistung zu erhebenden Gebühr erhoben, mindestens 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Erbringen der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet wurde.	

2.2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
10	Arbeitssicherheit	
10.1	Zulassung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicher- heitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	100 bis 300
10.2	Anordnung nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	100 bis 300
10.3	Ausnahme nach § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheits- ingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	100 bis 300

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
--------	------------	-------------

11 **Arbeitszeit**

11.1 Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer			
	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monate
	Euro	Euro	Euro	Euro
1 bis 4	160	180	240	400
5 bis 20	500	700	900	1 200
21 bis 200	700	900	1 300	2 400
über 200	1 200	1 600	3 200	6 000

Die für die Gebührenfestsetzung maßgebende Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Bewilligungsdauer müssen aus den Ausnahmegewilligungen oder Gebührenbescheiden ersichtlich sein.

11.2 Feststellende Verwaltungsakte über die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und Beschäftigung an Werktagen

11.2.1 Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG 100 bis 10 000

11.2.2 Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 ArbZG

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Zahl der Sonn- und Feiertage					
	1	2	3	4	5	6 bis 10
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 bis 4	180	200	220	260	300	340
5 bis 20	220	260	320	380	460	660
21 bis 200	360	460	560	660	860	1 460
über 200	660	860	1 060	1 260	1 660	2 660

11.2.3 Feststellungen nach § 13 Absatz 4 und 5 und § 15 Absatz 2 ArbZG

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung	
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	Euro	Euro
1 bis 4	800	1 400
5 bis 20	1 400	3 200
21 bis 200	2 600	5 200
über 200	5 200	8 400

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
--------	------------	-------------

- 11.3 Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Euro
1 bis 4	300
5 bis 20	500
21 bis 200	700
über 200	1 300

- 12 **Architektenkammer, Ingenieurkammer**

Öffentliche Leistungen, die die Errichtung, Veränderung und Auflösung der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer sowie die Aufsicht über sie nach dem Architektengesetz oder dem Ingenieurkammergesetz betreffen, sind gebührenfrei.

- 13 **Bausachen, Wohnungswesen, Denkmalschutz**

- 13.0 Allgemeines

- 13.0.1 Berechnung der Gebühren

- a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.
- b) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 »Bauwerk – Baukonstruktionen« und 400 »Bauwerk – Technische Anlagen« zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so zum Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

- 13.0.2 Gebührenfrei sind öffentliche Leistungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz.

Darüber hinaus sind gebührenfrei öffentliche Leistungen, die der

- a) Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes,
- b) Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft nach dem Dritten Abschnitt, Zweiter Teil des Bundesvertriebenengesetzes

dienen.

Die Gebührenbefreiungen werden auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschild übernommen hat.

Unberührt bleibt die Gebührenerhebung nach diesem Verzeichnis oder für Vermessungsleistungen.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13.0.3	Gebührenermäßigungen	
	a) Die Gebühren nach Nummern 13.1.1 bis 13.1.4 sowie für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach Nummer 13.2 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Absatz 5 Landesbauordnung (LBO) bis zu einem Monat um 15 Prozent, bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 Prozent.	
	b) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer nach Art und Nutzung vergleichbarer Anlagen und Einrichtungen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 13.1 für jede Anlage und Einrichtung um 30 Prozent.	
	c) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 13.1, 13.2 und 13.4 auf die Hälfte.	
	Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.	
13.1	Baugenehmigung und Zustimmung	
13.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	4 Promille der Baukosten, mindestens 50
13.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, einschließlich der Genehmigung von Werbeanlagen	50 bis 2000
13.1.3	Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	2,5 Promille der Baukosten, mindestens 30
13.1.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Absatz 1 LBO	2,5 Promille der Baukosten, mindestens 30
13.2	Teilbaugenehmigung, Bauvorbescheid	
13.2.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, Erteilung eines Bauvorbescheids	1 Promille der (Teil-)Baukosten, mindestens 30
13.2.2	Teilbaugenehmigung oder Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	30 bis 1000
13.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, der Teilbaugenehmigung, der Zustimmung oder des Bauvorbescheids	¼ der Gebühr nach Nummern 13.1 und 13.2
13.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	30 bis 3000
	Anmerkung zu Nummer 13.4: Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.	
13.5	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30 bis 3000
13.6	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	30 bis 250
13.7	Anerkennung als Sachverständiger nach § 2 Bausachverständigenverordnung (BauSVO)	150 bis 1500

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13.8	Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für Tätigkeiten nach § 67 Absatz 5 LBO sowie nach Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO, angegeben in Arbeitswerten. Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in § 6 Absatz 2 der Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
13.8.1	Prüfung des Vordrucks »Technische Angaben über Feuerungsanlagen« entsprechend Anlage 7 der VwV LBO-Vordrucke vom 2. Juni 2015 (GBl. S.265) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen	35,0 AW
13.8.2	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	
13.8.2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich Wegepauschale und der ersten Nutzungseinheit	15,7 AW
13.8.2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit, die begangen werden muss	4,0 AW
13.8.2.3	Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal drei Meter berechnet.	
13.8.2.3.1	bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung oder örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	0,9 AW
13.8.2.3.2	bei einer Endabnahme	1,8 AW
13.8.2.4	Zuschlag je Feuerstätte	4,4 AW
13.8.3	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	20,0 AW
13.8.4	Zuschlag, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Überprüfung der Abgaswege einer Feuerstätte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe voraussetzt	12,0 AW
13.8.5	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine rechnerische oder messtechnische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt	0,8 AW
13.8.6	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Dichtheitsprüfung oder die Überprüfung des inneren Zustandes einer Abgasanlage voraussetzt	0,8 AW
13.9	Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen durch die höhere Denkmalschutzbehörde nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG), soweit die Gebühren Dritten auferlegt oder sonst auf Dritte umgelegt werden können	50 bis 2500
13.10	Eintragung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Eintragung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 DSchG beantragt	50 bis 2500

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13.11	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 10 g des Einkommensteuergesetzes für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden bei bescheinigten Aufwendungen bis	
	2 500 Euro	30
	25 000 Euro	60
	50 000 Euro	90
	250 000 Euro	240
	500 000 Euro	360
	500 000 Euro	360
	je weitere 500 000 Euro	300
13.12	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 und § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Wohnungseigentumsgesetz	30 bis 1 250
14	Berufsbildungsrecht	
14.1	Öffentliche Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz	20 bis 1 000
14.2	Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes	20 bis 250
15	Beschusswesen	
	Für öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Beschussgesetz (BeschG) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.	
	Grundsätze	
	Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand, wie er sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Beschussamts Ulm ergibt, zu berechnen für	
	1. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach den §§ 7 bis 9 BeschG,	
	2. die Beschussprüfung nach § 5 BeschG	
	a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,	
	b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,	
	c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager- oder Laufinnenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßtafeln enthalten sind,	
	d) bei Böllern und Modellkanonen,	
	3. die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit Abschnitt 7 und 8 der Beschussverordnung,	
	4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG.	
	Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zum gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und vom Kostenschuldner zu vertretende Wartezeiten, wenn diese von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen oder gesondert vergütet werden.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	Soweit keine festen Gebührensätze festgelegt sind, sind die Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen. Hierfür gelten folgende Stundensätze:	
	1. Tätigkeit mit technischer Infrastruktur	121
	2. Tätigkeit ohne technische Infrastruktur	71
	Staffelsätze für die Waffen- und Munitionsprüfung	
	Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe, des gleichen Typs und des gleichen Kalibers anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden:	
	1. Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen,	
	2. Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen,	
	3. Waffenteile,	
	4. Wechseltrommeln,	
	5. Einsteckläufe.	
15.1	Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)	
15.1.1	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition	
15.1.1.1	für die 1. Waffe	28
	ab dem 1. Juli 2021	39
15.1.1.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	18
	ab dem 1. Juli 2021	25
15.1.1.3	für die 6. und jede weitere Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.1.2	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
15.1.2.1	für die 1. Waffe	12
	ab dem 1. Juli 2021	17
15.1.2.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.1.2.3	für die 6. und jede weitere Waffe	4
	ab dem 1. Juli 2021	6
15.1.3	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
15.1.3.1	für die 1. Waffe	70
	ab dem 1. Juli 2021	97
15.1.3.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	54
	ab dem 1. Juli 2021	74
15.1.3.3	für die 6. und jede weitere Waffe	37
	ab dem 1. Juli 2021	51
15.1.4	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition	
15.1.4.1	für die 1. Waffe	28
	ab dem 1. Juli 2021	39
15.1.4.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	18
	ab dem 1. Juli 2021	25

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
15.1.4.3	für die 6. und jede weitere Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.1.5	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
15.1.5.1	für die 1. Waffe	13
	ab dem 1. Juli 2021	18
15.1.5.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	8,50
	ab dem 1. Juli 2021	12
15.1.5.3	für die 6. und jede weitere Waffe	4,50
	ab dem 1. Juli 2021	6
15.1.6	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver	
15.1.6.1	für die 1. Waffe	70
	ab dem 1. Juli 2021	97
15.1.6.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	54
	ab dem 1. Juli 2021	74
15.1.6.3	für die 6. und jede weitere Waffe	37
	ab dem 1. Juli 2021	51
15.2	Langwaffen (Gebühr je Lauf)	
15.2.1	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Ein- steckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Zentral- feuermunition	
15.2.1.1	für die 1. Waffe	33
	ab dem 1. Juli 2021	46
15.2.1.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	22
	ab dem 1. Juli 2021	31
15.2.1.3	für die 6. und jede weitere Waffe	11
	ab dem 1. Juli 2021	15
15.2.2	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Ein- steckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Rand- feuermunition	
15.2.2.1	für die 1. Waffe	28
	ab dem 1. Juli 2021	39
15.2.2.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	18
	ab dem 1. Juli 2021	25
15.2.2.3	für die 6. und jede weitere Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.2.3	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
15.2.3.1	für die 1. Waffe	70
	ab dem 1. Juli 2021	97
15.2.3.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	54
	ab dem 1. Juli 2021	74

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
15.2.3.3	für die 6. und jede weitere Waffe	37
	ab dem 1. Juli 2021	51
15.3	Munition (Gebühr je Los)	
15.3.1	Munitionszulassung	
15.3.1.1	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	108
15.3.1.2	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück.	322
15.3.1.3	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück.	495
15.3.1.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück.	680
15.3.1.5	bei Losgrößen von 150 001 bis 1 500 000 Stück	717
15.3.2	Fabrikationskontrolle	
15.3.2.1	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	108
15.3.2.2	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück.	215
15.3.2.3	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück.	301
15.3.2.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	388
15.3.2.5	bei Losgrößen von 150 001 bis 500 000 Stück.	429
15.3.2.6	bei Losgrößen von 500 001 bis 1 500 000 Stück	515
15.4	Sonstige Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen nach § 9 Absatz 1 und 2 BeschG	
15.4.1	Energiebestimmung von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	
15.4.1.1	erste Messreihe	99
15.4.1.2	zweite und weitere Messreihen je	50
15.4.1.3	Einzelprüfungen und Kennzeichnungen von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	99
15.4.2	Die Gebühr für die Unbrauchbarmachung und Veränderung von Schusswaffen wird nach Zeitaufwand je angefangene Stunde berechnet.	
15.4.3	Ausstellung von einfachen Bescheinigungen	22
15.5	Gebührenermäßigung	
15.5.1	Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die unter Nummer 15 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.	
15.5.2	Bei der Beschussprüfung ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand 1. nicht funktionssicher oder 2. nicht maßhaltig ist und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat. Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
15.5.3	Wird die Beschussprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen und stellt dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, ermäßigen sich die Prüfgebühren gemäß Nummern 15.1 und 15.2 um 58 Prozent und ab dem 1. Juli 2021 um 70 Prozent.	
15.5.4	Werden in den Räumen der Dienststelle mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen, die zugleich der gleichen Waffengruppe, dem gleichen Typ und dem gleichen Kaliber zuzuordnen sind, gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 Prozent.	
15.5.5	Öffentliche Leistungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden, sind gebührenfrei.	
15.6	Auslagen Folgende Auslagen hat der Antragsteller zusätzlich zu erstatten: 1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung, 2. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände, 3. die Kosten der vom Beschussamt Ulm aufgewendeten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände, 4. bei der Zulassung nach den §§ 7 bis 11 BeschG die Kosten der vom Beschussamt aufgewendeten Prüfmittel.	
16	Eichgebühren Für öffentliche Leistungen der Eichbehörden werden Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung erhoben.	
17	Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke	
17.1	Jede notwendige Entscheidung im Enteignungsverfahren einschließlich vorzeitiger Besitzeinweisung und Einigungsbeurkundungen.	100 bis 10 000
17.2	Qualifizierte Beratungsleistung, formlose Anhörung im Vorverfahren und Herbeiführung von Einigungen, sofern es nicht zu einer förmlichen Entscheidung der Behörde kommt, nach Aufwand. Dabei sind die in der Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze anzuwenden.	Aufwand
18	Gewerbesachen Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung	200 bis 800
19	Handwerksrecht Öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung	20 bis 1 000
20	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern Öffentliche Leistungen, die der Errichtung, Veränderung und Auflösung der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern sowie die Aufsicht über sie nach dem vierten Abschnitt des vierten Teils der Handwerksordnung und nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern betreffen, sind gebührenfrei.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
--------	------------	-------------

21 Jugendarbeitsschutz

21.1 Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum		
	bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage pro Kalenderjahr
	Euro	Euro	Euro
1 bis 4	150	300	500
5 bis 20	300	400	600
21 bis 50	600	700	900
über 50	800	1 100	1 200

21.2 Behördliche Anordnung nach § 27 Absatz 1 und 2 JArbSchG 100 bis 1 000

21.3 Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach § 27 Absatz 3 JArbSchG 100 bis 1 000

22 Mutterschutz

22.1 Anordnung und Bewilligungen nach § 29 Absatz 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) 60 bis 500

22.2 Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 28 MuSchG

22.2.1 Genehmigung einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 28 Absatz 1 MuSchG 60 bis 500

22.2.2 Vorläufige Untersagung einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 MuSchG 60 bis 500

22.2.3 Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 28 Absatz 3 Satz 2 MuSchG 60 bis 500

22.3 Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung nach § 17 Absatz 2 MuSchG 200 bis 2 000

22.4 Ausführliche Beratung des Arbeitgebers oder der bei ihm beschäftigten Personen in besonders schwierigen Fällen, gemäß § 29 Absatz 4 MuSchG nach Zeitaufwand. Die Abrechnung des Zeitaufwandes bestimmt sich nach der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.

23 Raumordnung

23.1 Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und beschleunigtes Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG, jeweils mit raumordnerischer Beurteilung und in Verbindung mit § 18 des Landesplanungsgesetzes (LplG) 5 000 bis 250 000

23.2 Absehen von einem Raumordnungsverfahren nach § 16 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LplG bei Beteiligung möglicher berührter Stellen nach § 15 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 LplG 500 bis 50 000

23.3 Verlängerung einer raumordnerischen Beurteilung nach § 19 Absatz 8 LplG bei Beteiligung möglicher berührter Stellen nach § 15 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 LplG 50 bis 5 000

23.4 Herausgabe von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster (AROK) nach § 28 LplG

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
23.4.1	Berechnung der Gebühren	
	a) Grundentgelt bei Standardabgabe:	
	Das Grundentgelt berechnet sich nach der Anzahl der abgegebenen Graphikobjekte (Punkt, Linie oder Fläche) bezogen auf die Fläche einer Verwaltungseinheit. In dem Grundentgelt ist der Zeitaufwand von einer halben Stunde berücksichtigt. (vgl. Ziffer 23.4.2)	
	b) Zuschlag für besondere Datenaufbereitung:	
	Das Grundentgelt erhöht sich um einen Zuschlag, sofern die Datenabgabe eine besondere Datenaufbereitung erfordert und den Zeitaufwand einer halben Stunde übersteigt. Dies beinhaltet auch die Zusammenstellung mehrerer Themenbereiche. (vgl. Ziffer 23.4.3)	
23.4.2	Grundentgelt nach Anzahl der abgegebenen Graphikobjekte	
	als Rasterdaten	
	bis 2000 Graphikobjekte	0,06 je Graphikobjekt, mindestens 40
	ab 2001 bis 10000 Graphikobjekte	0,04 je Graphikobjekt
	ab 10001 bis 100000 Graphikobjekte	0,02 je Graphikobjekt
	mehr als 100000 Graphikobjekte	0,01 je Graphikobjekt
	als Vektordaten	
	bis 2000 Graphikobjekte	0,12 je Graphikobjekt, mindestens 60
	ab 2001 bis 10000 Graphikobjekte	0,08 je Graphikobjekt
	ab 10001 bis 100000 Graphikobjekte	0,04 je Graphikobjekt
	mehr als 100000 Graphikobjekte	0,02 je Graphikobjekt
23.4.3	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung nach Zeitaufwand	
	Bei der Berechnung des Zuschlags ist die Zeit anzusetzen, die für die Bereitstellung der Daten entsprechend der Datenanforderung benötigt wird. Dabei sind die in der Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze anzuwenden. Für die erste halbe Stunde wird kein Zuschlag erhoben.	
23.4.4	Auslagen für die Datenabgabe	
	Die Auslagen werden gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.	
23.4.4.1	Abgabe als Druckerzeugnis	
	Ausdruck DIN A4, in schwarz/weiß	0,50
	Ausdruck DIN A4, in Farbe	1
	Ausdruck DIN A3, in schwarz/weiß	1
	Ausdruck DIN A3, in Farbe	2
	Plottausdruck DIN A2	10
	Plottausdruck DIN A1	15
	Plottausdruck DIN A0	20
23.4.4.2	Abgabe in digitaler Form	
	Erstellen einer Daten-CD	15 je Daten-CD

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
24	Technischer Arbeitsschutz	
24.1	Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung	80 bis 250
24.2	Ausnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 Druckluftverordnung	130 bis 350
24.3	Ermächtigung nach § 13 Druckluftverordnung	160 bis 350
24.4	Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Druckluftverordnung	130 bis 400
24.5	Erstellung eines Befähigungsscheins nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Druckluftverordnung	180 bis 400
24.6	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung	260 bis 3 000
24.7	Ausnahmen nach § 3 a Absatz 3 Arbeitsstättenverordnung	400 bis 5 000
24.8	Prüfung der Vorlage zum Einrichten von Arbeitsstätten nach § 2 Absatz 8 Arbeitsstättenverordnung	80 bis 1 500
25	Versicherungsaufsicht	
	Laufende Aufsicht	
25.1	Es wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, zumindest in Höhe von 75 Euro erhoben. Für die Festsetzung der Stundensätze nach Laufbahngruppen gilt Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.	
25.2	Berufsständische Versorgungswerke	500 bis 35 000
26	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	Anmerkung: Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem LGebG, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
26.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
26.2	Auskünfte	
26.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
26.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
26.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
26.3	Informationszugang in sonstiger Weise	
26.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
28.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
26.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu den Nummern 28.2 bis 28.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
26.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
26.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Anhebung des Höchstsatzes
des Lohnkostenzuschusses
beim Budget für Arbeit
(Budgetlohnkostenzuschussverordnung)**

Vom 23. April 2020

Auf Grund von § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10. April 2018 (GBl. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 61 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

STUTTGART, den 23. April 2020 LUCHA

**Verordnung des Sozialministeriums zur
Änderung der Corona-Verordnung Einreise**

Vom 24. April 2020

Auf Grund von § 3 a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S.120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Einreise vom 10. April 2020 (GBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise« durch die Worte »Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ« ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe »48 Stunden« die Wörter »oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst bis zu fünf Tage« eingefügt.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »(Saisonarbeitskräfte)« gestrichen.
5. § 5 Nummer 5 wird aufgehoben.
6. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst: »Sie tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. April 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 24. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 25. April 2020 in Kraft.

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach
dem Infektionsschutzgesetz**

Vom 28. April 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
2. § 66 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli

2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2014 (GBl. S. 177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
»(3 a) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.«
2. In Absatz 4 wird die Angabe »§ 11 Absatz 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG« durch die Angabe »§ 11 Absatz 4 IfSG« ersetzt.

Artikel 2

§ 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3a wird aufgehoben.
2. In Absatz 4 wird die Angabe »§ 11 Absatz 4 IfSG« durch die Angabe »§ 11 Absatz 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG« ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. April 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 27. April 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 28. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Gemäß Artikel 3 trat diese, vorbehaltlich des Satzes 2, mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. April 2021 in Kraft.

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs
(Corona-Verordnung Schule –
CoronaVO Schule)**

Vom 29. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 d Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.>

baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Ab dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht an den öffentlichen Schulen sowie den Ersatzschulen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 2 und 3 wieder aufgenommen. Die Bestimmungen der Corona-Verordnung zur erweiterten Notbetreuung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der für die Schulen geltenden Betriebsunter-sagung nicht erreicht wurden oder
2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,

werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet.

(3) Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann, werden nicht praktiziert. Fachpraktischer Sportunterricht findet nicht statt.

(4) Soweit der Unterricht noch nicht wieder in der Präsenz aufgenommen wird, findet für alle Schülerinnen und Schüler Fernlernunterricht statt.

(5) Außerunterrichtliche Präsenzveranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Leistungen der Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs wie zum Beispiel durch Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Schulbegleitung oder AV-Dual Begleiter.

§ 2

Allgemein bildende Schulen

(1) Der Präsenzunterricht findet wieder statt

1. in den Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen,
2. in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe der Oberstufe der allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Qualifikationsphase) sowie für die Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung in Klasse 10 (Latinum, Graecum),
3. in den Klassenstufen, die an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) den Nummern 1 und 2 entsprechen, sowie den Abschlussklassen der Berufsschulstufe im Bildungsgang geistige Entwicklung, es sei denn, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Einzelfall nach Abstim-

mung mit der Schulverwaltung und dem Schulträger nicht geschaffen werden können.

In den allgemein bildenden Schularten, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, findet der Präsenzunterricht in den entsprechenden Klassenstufen statt, soweit die Schularten zur allgemeinen Hochschulreife führen, in der Qualifikationsphase.

(2) An den Grundschulen findet vorerst kein Präsenzunterricht statt.

(3) Der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 an den schulischen Abschlussprüfungen teilnehmen, dient der Prüfungsvorbereitung sowie in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) der Vorbereitung des Abschlusses und Übergangs. Der Unterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern ist vorrangig zu erteilen.

§ 3

Berufliche Schulen

(1) Der Präsenzunterricht findet in den Abschlussklassen statt.

(2) Nicht als Abschlussklassen im Sinne des Absatz 1 gelten die Berufskollegs I, das Berufskolleg Ernährung und Erziehung, das Berufskolleg Fachrichtung Soziales und das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik.

(3) Der Präsenzunterricht dient vorrangig der Prüfungsvorbereitung. Der Unterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern ist vorrangig zu erteilen.

(4) In den Berufsvorbereitenden Bildungsgängen beginnt der Präsenzunterricht vorrangig in dem Lernfeldprojekt, in dem die Lernenden die berufsbezogene Prüfung, im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) die betrieblichen Lernaufgaben, absolvieren.

(5) Im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen beginnt der Unterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die über einen fortgeschrittenen Sprachstand verfügen und die Prüfung auf dem Sprachniveau A2 voraussichtlich bestehen werden.

(6) In den Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) und Klassen zur Kooperativen beruflichen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) beginnt der Unterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Angebot im Schuljahr 2019/2020 verlassen werden.

(7) Für die Ausbildungen an der Berufsfachschule für Sozialpflege, Schwerpunkt Alltagsbetreuung, Berufsfachschule für Altenpflegehilfe sowie Berufsfachschule für Altenpflege im Geschäftsbereich des Kultusministeriums, Fachschule für Weiterbildung in der Pflege sowie der Berufsschule für die Medizinischen Fachangestellten und die Zahnmedizinischen Fachangestellten sind beim Wiedereinstieg in den Unterricht und die Prüfungsvor-

bereitung ausschließlich digitale oder analoge Fernlernangebote zu nutzen.

§ 4

Ergänzungsschulen

Der Präsenzunterricht findet in den Abschlussklassen nach Maßgabe des § 1 wieder statt. Für die internationalen Schulen gilt dies für die Klassenstufen 11 und 12.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 29. April 2020

DR. EISENMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 29. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 5 der Verordnung am 4. Mai 2020 in Kraft.

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Regelung der Besonderheiten
bei der Leistungsfeststellung der Schulen
und der Durchführung der schulischen
Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020,
den Versetzungsentscheidungen und
Niveauzuordnungen, den Beratungen
schulischer Gremien sowie der
Lehrkräfteausbildung und -prüfung
(Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung)**

Vom 29. April 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 8 a Absatz 6, § 9 Satz 3, § 35 Absatz 3 Nummer 4, 6 und 9, § 46 Absatz 1, § 47 Absatz 13 Nummer 2, § 61 Nummer 1, 89 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3, 4 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist,
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, und
3. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch

Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium, und

4. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Allgemeines, Zweck

§ 1

*Leistungsfeststellung der Schulen und Durchführung
der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr
2019/2020; Versetzungsentscheidungen und
Niveauzuordnungen; Beratungen schulischer Gremien*

(1) Diese Verordnung regelt die durch die Einstellung und die Unterrichtseinschränkungen bei der Wiederaufnahme des Betriebs an den Schulen im Frühjahr des Kalenderjahres 2020 (Betriebseinstellung) bedingten Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020 sowie den Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen. Artikel 1 § 2 und Artikel 4 bis 7 bleiben unberührt.

(2) Für die Feststellung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler und die Durchführung der Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020 sowie den Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen wie insbesondere allgemein bildenden Abendgymnasien, Abendrealschulen, Kollegs sowie Freien Waldorfschulen finden die jeweils geltenden Bestimmungen unter der Maßgabe der Besonderheiten in Absatz 3 bis 8 und den Artikeln 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Versetzungsentscheidungen im Schuljahr 2019/2020 bleiben Leistungen, die geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind, außer Betracht; dies gilt auch für fiktive Versetzungsentscheidungen an der Gemeinschaftsschule. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Für die erstmalige Zuordnung zu den Niveaustufen an der Realschule am Ende des Schuljahrs 2019/2020 gelten die allgemeinen Bestimmungen. Sind danach die Voraussetzungen für die Zuweisung zum Niveau M nicht erfüllt entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Leistungen in den Klassen 5 und 6 über die Niveauzuordnung. Für den Wechsel vom Niveau G zum Niveau M sowie die Wiederholung der Klasse 9 auf Niveau M nach bestandener Hauptschulabschlussprüfung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Eine freiwillige Wiederholung einer Klasse zum Beginn des ersten Halbjahres im Schuljahr 2020/2021 gilt

nicht als Wiederholungen wegen Nichtversetzung der Klasse, die zuvor erfolgreich besucht worden ist. Versetzungsentscheidungen bleiben auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt. Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung einer Klasse bleibt unberührt. Satz 3 findet auf die Verlängerung des Bildungsgangs in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung.

(6) Wer nach dem Nichtbestehen einer Probezeit die Schule im zweiten Schulhalbjahr mit den Rechten und Pflichten einer Schülerin oder eines Schülers besucht, kann dieses Schuljahr nochmals wiederholen; Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Verpflichtung den Bildungsgang am Ende des Schuljahrs zu verlassen entfällt.

(7) Die Durchführung einer oder von Teilen einer schulischen Abschlussprüfung im Schuljahr 2019/2020 ist auch an Kalendertagen nicht ausgeschlossen, für die ein beweglicher Ferientag festgesetzt worden ist.

(8) In dem ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbleibenden Schuljahr 2019/2020 können die Schulkonferenz, die Klassenpflegschaft und die sonstigen Pfllegschaften sowie die Elternvertretungen im Sinne der Elternbeiratsverordnung und die Lehrerkonferenzen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammenzutreten, beraten und beschließen, sofern dies durch eine den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügende und im Übrigen geeignete technische Einrichtung wie etwa Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Das schriftliche Umlaufverfahren ist in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht auf Gegenstände einfacher Art beschränkt. Finden Lehrerkonferenzen und die Schulkonferenz ausschließlich in persönlicher Anwesenheit statt, gelten solche Lehrkräfte als verhindert, für die eine Präsenzpflcht an der Dienststelle im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 nicht besteht und nicht freiwillig Dienst an der Schule leisten.

§ 2

Lehrkräfteausbildung und -prüfung

Für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Kalenderjahr 2020 finden die jeweils geltenden Bestimmungen unter der Maßgabe der Besonderheiten in den Artikeln 4 bis 7 Anwendung.

Artikel 2

Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung und der Durchführung der Abschlussprüfungen an allgemein bildenden Schulen

§ 1

Schulische Leistungsfeststellung

(1) Werden durch Rechtsverordnung für ein Fach, einen Fächerverbund oder einen Kurs die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere ein Schuljahr

oder Schulhalbjahr mindestens oder zahlenmäßig bestimmt zu fertigenden schriftlichen Leistungen vorgegeben und kann wegen der Betriebseinstellung in dem jeweiligen Fach, Fächerverbund oder Kurs diese Vorgabe nicht eingehalten werden, darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden.

(2) Werden durch Rechtsverordnung eine oder mehrere der Klassenarbeit gleichwertige Feststellungen von Leistungen in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere ein Schuljahr, Schulhalbjahr oder die beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe vorgesehen, besteht zur Erbringung dieser Leistungen im ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbleibenden Schuljahr 2019/2020 keine Pflicht; eine solche an der Schule in diesem Zeitraum vorgesehene Leistung ist nicht nachträglich zu erbringen. Schülerinnen und Schülern, die dennoch eine solche Leistung im Schuljahr 2019/2020 erbringen wollen, soll hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform. Unberührt hiervon sind erbrachte gleichwertige Feststellungen von Leistungen Grundlage der Leistungsbewertung in dem jeweiligen Unterrichtsfach des jeweiligen Beurteilungszeitraums.

(3) Für die Grundschulen gelten die folgenden Besonderheiten:

1. Können im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 2 des Schuljahres 2019/2020 nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse ihre Präsentationen abhalten, werden die in diesem Schulhalbjahr von den Schülerinnen und Schülern bereits abgehaltenen Präsentationen nicht in die Leistungsbewertung einbezogen.
2. An der Grundschule dürfen in den ersten beiden Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden, die der Lernkontrolle dienen. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten, die in diesem Zeitraum geschrieben wurden, sind nicht Grundlage der Leistungsbewertung.

(4) Die Durchführung einer Projektarbeit durch Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 der Werkrealschule und Hauptschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule, welche nicht den Hauptschulabschluss anstreben, in dem ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbleibenden Schuljahr 2019/2020 findet nicht statt; eine solche an der Schule in diesem Zeitraum vorgesehene Leistung ist nicht nachträglich zu erbringen. Ist für eine Projektarbeit im Schuljahr 2019/2020 bereits eine Note erteilt worden, fließt diese nicht mit dem in der Notenbildungsverordnung vorgesehenem Gewicht in die Bewertung der Jahresleistung des Fachs Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung ein; es wird ein Zertifikat ohne Note über die durchgeführte Projektarbeit ausgestellt. Unberührt hiervon sind in der Schule bei der Durchführung der Projektarbeit erbrachte Leistungen Grundlage der Leistungsbewertung im jeweiligen Unterrichtsfach.

(5) Zur Erbringung der in der Klasse 10 der Realschule oder, soweit der Realschulabschluss angestrebt wird, der Gemeinschaftsschule vorgesehenen fachinternen Überprüfung im gewählten Wahlpflichtfach und im Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten besteht im ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbleibenden Schuljahr 2019/2020 keine Pflicht; eine solche an der Schule in diesem Zeitraum vorgesehene Leistung ist nicht nachträglich zu erbringen. Schülerinnen und Schülern, die dennoch eine solche Leistung im Schuljahr 2019/2020 erbringen wollen, soll hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Unberührt hiervon fließen erbrachte fachinterne Überprüfungen mit dem in der Notenbildungsverordnung vorgesehenen Gewicht in die Bewertung der Jahresleistung des jeweiligen Unterrichtsfachs ein.

§ 2

Hauptschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Hauptschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

(3) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gilt, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sind, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(4) Jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen gehören an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(5) Absätze 3 und 4 finden auf die Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auf die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter oder Fachlehrkräfte der Schule abzustellen ist, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

(6) Die Projektarbeit ist nicht Teil der Hauptschulabschlussprüfung. Sie gilt weder als maßgebendes Fach noch als Prüfungsfach. Die Durchführung einer Projektarbeit mit Schülerinnen und Schülern der Klasse 9 in dem ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbleibenden Schuljahr 2019/2020 findet nicht statt; eine solche an der Schule in diesem Zeitraum vorgesehene Leistung ist nicht nachträglich zu erbringen. Wurde bereits eine Projektarbeit durchgeführt, wird hierüber ein Zertifikat ohne Note ausgestellt.

(7) Die Hauptschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer besser als 4,5 ist und
2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem Prüfungsfach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn für eines dieser Fächer ein Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern;
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern; und
3. die Gesamtleistungen in nicht mehr als drei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind, wobei ein »ungenügend« wie zwei »mangelhaft« gewertet wird.

Die Schülerinnen und Schüler wählen nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung aus den maßgebenden Fächern ein Fach, das neben den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als Prüfungsfach gilt, und benennen dieses Fach spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Dieses Fach wird für die Berechnung des Durchschnitts der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer doppelt gewichtet. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 10 der Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule die Hauptschulabschlussprüfung ablegen, soweit sie nicht die Note für die im Schuljahr 2018/2019 durchgeführte themenorientierte Projektprüfung übernehmen möchten. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im

Fach Englisch oder in der gewählten Profil- oder Wahlpflichtfremdsprache nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne die jeweilige Fremdsprache erteilt werden; in diesem Fall wird für das Fach im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für das Bestehen maßgebend.

(8) Die Präsentationsprüfung ist keine Prüfungsleistung in der Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen nach der mündlichen Prüfung unter den geprüften Fächern ein Fach, das für den Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer doppelt gewichtet wird.

§ 3

Werkrealschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Werkrealschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

(3) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gilt, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sind, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(4) Jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen gehören an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(5) Absätze 3 und 4 finden auf die Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auf die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter oder Fachlehrkräfte der Schule abzustellen ist, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

(6) Die in der ordentlichen Werkrealschulabschlussprüfung vorgesehene mündliche Prüfung im Fächerverbund Materie-Natur-Technik oder im besuchten Wahlpflichtfach findet nicht statt. Die jeweilige Jahresleistung stellt die Gesamtleistung dar.

§ 4

Realschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Realschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Realschulabschlussprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde, und

2. an den Freien Waldorfschulen und den Abendrealschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an dem die Realschulabschlussprüfung abgehalten wird.

(3) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gilt, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sind, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(4) Jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen gehören an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und

2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(5) Absätze 3 und 4 finden auf die Realschulabschlussprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auf die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter oder Fachlehrkräfte der Schule abzustellen ist, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde;

2. an den Abendrealschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter der Abendrealschule ist,

b) die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter der Abendrealschule ist;

3. für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter der Waldorfschule ist.

(6) Die in der ordentlichen Realschulschulabschlussprüfung vorgesehene fächerübergreifende Kompetenzprüfung findet nicht statt. Die Schülerinnen und Schüler wählen nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung unter den maßgebenden Fächern und Fächerverbänden ein Fach oder einen Fächerverbund, das oder der für die Berechnung des Durchschnitts aus den Noten der maßgebenden Fächer und Fächerverbände sowie den Noten der Kernfächer doppelt gewichtet wird, und benennen dieses Fach oder diesen Fächerverbund spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(7) Absatz 6 findet auf die Realschulabschlussprüfung

1. an den Abendrealschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Schülerinnen und Schüler unter den an der Abendrealschule maßgebenden Fächern und Fächerverbänden wählen;

2. an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Schülerinnen und Schüler unter den Fächern oder Fächerverbänden des Bildungsplans der Realschule ein Fach oder einen Fächerverbund wählen, das oder der für die Berechnung des Durchschnitts aus den Noten der Prüfungsfächer neben den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als Prüfungsfach gilt.

(8) Nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung der Realschulschulabschlussprüfung für Schulfremde wählt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer unter den Wahlfächern der mündlichen Prüfung anstelle der vorgesehenen zwei Fächer ein Fach und benennt dieses spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen nach der mündlichen Prüfung unter den geprüften Fächern und Fächerverbänden ein Fach oder einen Fächerverbund, das oder der für die Berechnung des Durchschnitts aus den Noten der maßgebenden Fächer und Fächerverbände doppelt gewichtet wird. Ist das Bestehen der Prüfung ansonsten nicht möglich, findet nach Wahl der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in einem weiteren der Wahlfächer eine mündliche Prüfung statt; in diesem Fall kommt Satz 2 nicht zur Anwendung.

§ 5

Abiturprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, korrigiert und mit den herkömmlichen ganzen Noten und den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten herkömmlichen vollen Punkten von 0 bis 15 Punkten bewertet. Die weitere Fachlehrkraft

1. muss über die Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach für die gymnasiale Oberstufe verfügen,

2. wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule oder bei einem Mangel an fachkundigen Lehrkräften im Sinne der Nummer 1 an der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt und

3. erhält über die Person der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von der Bewertung der Arbeit durch die Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers keine Kenntnis; Satz 5 bleibt unberührt.

Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei einer Abweichung der Bewertungen von bis zu drei Punkten gilt der Durchschnittswert und bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis die nächsthöhere Punktzahl als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung. Bei größeren Abweichungen sind die Fachlehrkräfte gehalten, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Gelingt dies nicht, wird die Punktzahl von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule anhand einer rechnerischen Mitteilung und Rundung in der üblichen Weise auf volle Punktzahl der beiden Bewertungen festgelegt.

(2) Absatz 1 findet auf die Abiturprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde,
2. an den allgemein bildenden Kollegs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte des Kollegs erfolgen, an dem die Abiturprüfung abgehalten wird,
3. an den Abendgymnasien mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte des Abendgymnasiums erfolgen, an dem die Abiturprüfung abgehalten wird, und
4. für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte der jeweiligen Waldorfschule erfolgen, an der die Abiturprüfung abgelegt wird, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(3) Wird im Einzelfall an einer fachpraktischen Prüfung im Fach Sport bei einem Nachtermin im Schuljahr 2020/2021 teilgenommen, kann vor diesem Zeitpunkt bereits an der mündlichen Abiturprüfung teilgenommen werden, wenn im Übrigen die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht ausgeschlossen ist.

(4) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gilt, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sind, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Vorsitzende oder Vorsitzender kann nur sein, wer über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügt.

(5) Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in dem jeweiligen Fach als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft, welche die Schülerin oder den Schüler im vierten Schulhalbjahr oder im Fach Geographie im dritten Schulhalbjahr unterrichtet hat, als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Fachausschuss für das Kolloquium als Teil der besonderen Lernleistung.

(6) Für die Festsetzung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gilt im Falle einer Nichteinigung auf eine bestimmte Punktzahl, dass das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimalstelle errechneten Durchschnitt der Bewer-

tungen der Mitglieder gebildet wird, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist.

(7) Absätze 4 bis 6 finden auf die Abiturprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auf die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter oder Fachlehrkräfte der Schule abzustellen ist, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde;
2. an den Kollegs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter des Kollegs ist, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
 - b) die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretender Vorsitzende die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Kollegs ist;
3. an den Abendgymnasien mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter des Abendgymnasiums ist, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
 - b) die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretender Vorsitzende die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter ist und
 - c) für die mündliche Prüfung Geschichte mit Gemeinschaftskunde dem Fachausschuss bei einem Unterricht in diesen Fächern durch verschiedene Lehrkräfte dieses beiden Lehrkräfte angehören; sie sind jeweils für ihr Fach Prüferin oder Prüfer gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, im Übrigen Leiterin oder Leiter gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 1;
4. für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter der Waldorfschule ist, soweit die betroffene Person über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügt; anderenfalls bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde die Person der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzender des Prüfungsausschusses werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt; es kann die oder der Beauftragte des Lehrerkollegiums damit beauftragt werden.

Artikel 3

Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung
und der Durchführung der Abschlussprüfungen
an beruflichen Schulen

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Es gelten im Schuljahr 2019/ 2020 für die beruflichen Schulen die allgemeinen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und bei allen Schulversuchen, die an den beruflichen Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt werden, die jeweiligen Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Klassenarbeiten

Die Mindestanzahl der schriftlichen Arbeiten bezogen auf das Schuljahr oder das zweite oder das vierte Schulhalbjahr kann in allen beruflichen Bildungsgängen unterschritten werden, sofern die schriftlichen Arbeiten in der vorgegebenen Anzahl nach § 9 Absatz 1 bis 3 der Notenbildungsverordnung (NVO) und den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im verbleibenden Unterrichtszeitraum nicht mehr geschrieben werden können. Die zentralen Klassenarbeiten in den Berufskollegs I (Technisches Berufskolleg I, Kaufmännisches Berufskolleg I, Berufskolleg Gesundheit und Pflege I), im Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie im dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales entfallen.

§ 3

*Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen
und Überprüfung des Hör- oder Hör-/Sehverstehens
in einer Klassenarbeit*

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer gleichwertigen Feststellung von Leistungen nach § 9 Absatz 5 NVO und § 6 Absatz 4 der Abiturverordnung berufliche Gymnasien (BGVO) entfällt. Darüber hinaus soll allen Schülerinnen und Schülern, die eine gleichwertige Feststellung von Leistungen im Schuljahr 2019/2020 erbringen wollen, hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform.

(2) Die verbindliche Klassenarbeit in den Fremdsprachen zur ausschließlichen Überprüfung des Hör- oder Hör-/Sehverstehens in den beruflichen Bildungsgängen kann entfallen, sofern diese Leistung nicht bereits erbracht wurde. Sollte die Prüfung des Hör- oder Hör-/Sehverstehens nicht mehr erbracht werden können, so wird die Niveaustufe gemäß dem Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmen für Sprachen dennoch in den Zeugnissen ausgebracht, sofern die sonstigen diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind.

§ 4

*Praktikumsberichte im Dualen Berufskolleg
Fachrichtung Soziales*

Im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales haben die Praktikantinnen und Praktikanten während des Schuljahrs mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen. Sollte dies aufgrund der besonderen Situation in diesem Schuljahr nicht möglich sein, ist abweichend von den Regelungen in § 5 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausnahmsweise die Anfertigung von nur einem Praktikumsbericht ausreichend.

§ 5

*Praktische Ausbildung im Rahmen schulischer
Berufsausbildungen oder während des Besuchs
beruflicher Bildungsgänge*

(1) Schüler- und Betriebspraktika entfallen in der Zeit der Schulschließung. Diese Regelung gilt auch für den schulischen Teil der Kinderpflege- und Erzieherausbildung einschließlich des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik. Im Berufspraktikum, in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, der Alltagsbetreuer-, Altenpflegehilfe- und der Altenpflegeausbildung gilt die Regelung für die duale Ausbildung. Für Betriebsschließungen gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Für den Fall, dass den Schülerinnen und Schülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, sollen die Ausbildungsbetriebe ihren Auszubildenden die für die Bearbeitung erforderlichen Zeitfenster zur Verfügung stellen.

(2) Soweit Praktika, die für die Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zum Abschluss der Ausbildung erforderlich sind, aufgrund von Schul- oder Betriebsschließungen nicht durchgeführt werden konnten, gelten die Praktika als absolviert. Diese Regelung gilt nicht für die bundesrechtlich geregelte Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten. Satz 1 gilt entsprechend für Praktika, die erforderlich sind, um die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik zu erfüllen.

(3) In Bildungsgängen, in denen zwei benotete Praxisbesuche im Schuljahr vorgesehen sind, entfällt im Schuljahr 2019/2020 der zweite benotete Besuch, sofern er bis zur Schulschließung noch nicht durchgeführt wurde. In diesem Fall wird die Note für den ersten Praxisbesuch (halbe oder ganze Note) statt der zwei Noten für die Praxisbesuche zur Berechnung der Jahresnote beziehungsweise Anmeldenote herangezogen; die Note für den Praxisbesuch wird einfach gewichtet.

§ 6

Besetzung der Prüfungsausschüsse und Fachausschüsse

(1) Bei den Abschlussprüfungen in allen beruflichen Bildungsgängen wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, der insgesamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an:

1. als vorsitzende Person die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm beauftragte Person als Leiterin oder als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. sämtliche Lehrkräfte, die in der jeweiligen Abschlussklasse in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

(2) Den Fachausschüssen gehören abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an:

1. eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte fachkundige Lehrkraft, die auch Protokoll führt, und
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

In der einjährigen gewerblichen Berufsfachschule können bis zu zwei weitere Mitglieder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter aus dem Kreis der Mitglieder der für den Abschluss in dem jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Prüfungsausschüsse auf Vorschlag der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz berufen werden. In der zweijährigen gewerblich-technischen Berufsfachschule können bei der praktischen Prüfung zusätzlich bis zu zwei Vertreter der Wirtschaft aus den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern mitwirken. Bei der Altenpflegeausbildung sowie der Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten ist ein Abweichen von den vom Bund vorgegebenen Regelungen nicht möglich.

(3) Die mündliche und praktische Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Freien Walddorfschulen wird von Fachausschüssen abgenommen, denen abweichend von § 4 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Walddorfschulen angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm bestimmte fachkundige Lehrkraft einer öffentlichen Schule oder einer Freien Walddorfschule, sofern diese über die entsprechende Lehrbefähigung verfügt, als Leiterin oder Leiter, die oder der zugleich eine Niederschrift der Prüfung fertigt,
2. eine Fachlehrkraft einer staatlich anerkannten Freien Walddorfschule als Prüferin oder Prüfer, in der Regel die Fachlehrkraft, die den Prüfling unterrichtet hat.

§ 7

Schriftliche Prüfung

Sollte in beruflichen Bildungsgängen mit Ausnahme des Beruflichen Gymnasiums und der Berufsoberschule aufgrund der Schulschließung in einem Prüfungsfach ein Kompetenzbereich des Bildungsplanes beziehungsweise ein Lehrplanthema nicht behandelt worden sein, kann die Fachlehrkraft nach entsprechender schriftlicher Bestätigung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Streichung von Aufgaben im Umfang von bis zu 15 Prozent der Gesamtpunktzahl vorschlagen. Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt in diesem Fall die Ermittlung der Note nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters mit angepasster Gesamtpunktzahl. Näheres regelt das Kultusministerium in den Durchführungsbestimmungen für die Prüfungen. Von der Schülerin oder dem Schüler trotz Streichungsvorschlag bearbeitete Aufgaben werden bewertet. Die Schülerinnen und Schüler werden über den Streichungsvorschlag sowie die Bewertungsregelung vor der Prüfung informiert.

§ 8

Schriftliche Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

Die jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und nach § 5 Absatz 1 BGVO bewertet. Erst- und Zweitkorrektur erfolgen nacheinander und voneinander unabhängig. Bei Abweichungen in den Bewertungen bis zu 3 Notenpunkten gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Punktzahl aufzurunden ist. Bei Abweichungen in den Bewertungen um 4 oder mehr Notenpunkte wird die Anonymität der Erst- beziehungsweise der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektor werden aufgefordert, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der kursführenden Schule festgelegt.

§ 9

Schriftliche Prüfung Berufsoberschulen

Die jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der schriftlichen Prüfung an den Berufsoberschulen in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Bei

Abweichungen in den Bewertungen bis zu einer Note gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, der gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen berechnet wird. Bei Abweichungen in den Bewertungen um mehr als eine Note wird die Anonymität der Erst- beziehungsweise der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektor werden aufgefordert, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

§ 10

Schriftliche Prüfung der Berufsschule

Im Rahmen der Abschlussprüfungen der Berufsschule erfolgt eine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde nur auf Antrag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt den Schülerinnen und Schülern nach Bekanntgabe der Anmeldenoten eine angemessene Frist, innerhalb der mitgeteilt werden muss, ob sie in Deutsch und in Gemeinschaftskunde oder in einem der beiden Fächer an der schriftlichen Abschlussprüfung teilnehmen möchten. Bei Nichtteilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung gilt die Anmeldenote als Endnote gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 der Berufsschulordnung.

§ 11

Schriftliche Prüfung an der Fachschule für Weiterbildung in der Pflege

In der Fachschule für Weiterbildung in der Pflege ist im Schwerpunkt Leitung einer Pflege- und Funktionseinheit und im Schwerpunkt Gerontopsychiatrie jeweils die Klausur im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen.

§ 12

Projektarbeit in der Berufsoberschule sowie in den Berufskollegs

(1) Die Projektarbeit in der Klasse 1 der Berufsoberschule nach § 4 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen sowie in den Berufskollegs im Rahmen des Schulversuchs Projektarbeit an Berufskollegs erfolgt im Schuljahr 2019/2020 ausnahmsweise nur auf freiwilliger Basis auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen dieser Projektarbeit fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Dokumentation an. Die Präsentation beziehungsweise die Präsentation mit anschließendem Fachgespräch entfällt im Schuljahr 2019/2020.

(2) An der Berufsoberschule erfolgen die Versetzungsentscheidung und die Berechnung der Endnote, falls die Durchführung der Projektarbeit von der Schülerin oder dem Schüler nicht beantragt wird, ohne die Note im Fach Projektarbeit. Sofern die Projektarbeit von der Schülerin oder dem Schüler beantragt wird, wird die Jahresendnote aus den erbrachten Leistungen gebildet.

(3) In den entsprechenden Berufskollegs ergibt sich die Jahresendnote im Fach Projektarbeit aus der ganzen oder halben Note, die für die im Unterricht erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Dokumentation erteilt wurde und der ganzen oder halben Note für die Dokumentation. Die aus den im Unterricht erbrachten Leistungen gebildete Note wird hierbei einfach und die für die Dokumentation erteilte Note zweifach gewichtet.

(4) Die Projektarbeit in den Berufskollegs für technische Assistenten gemäß § 6 der Schulversuchsbestimmungen über die Weiterentwicklung der Berufskollegs für technische Assistenten vom 5. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt im Schuljahr 2019/2020 ausnahmsweise nur auf freiwilliger Basis auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Die Präsentation im Rahmen der Projektarbeit entfällt. Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses im Fach Projektarbeit wird abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 3 der vorgenannten Schulversuchsbestimmungen nur die Note der Dokumentation gewertet.

§ 13

Praktischer Teil der berufsbezogenen Prüfung beziehungsweise praktische Prüfung in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen

Beim praktischen Teil der berufsbezogenen Prüfung beziehungsweise bei der praktischen Prüfung in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen genügt die Ausführung eines Teilschrittes, wenn die fehlenden Schritte in einem mündlichen Prüfungsteil in Form eines Fachgesprächs simuliert werden.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung in der zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule und im Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie in der Fachschule für Technik und in der Fachschule für Gestaltung wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durchgeführt. Nach Bekanntgabe der Anmeldenote setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Frist, innerhalb derer die Schülerinnen und Schüler beantragen können, eine praktische Prüfung zu absolvieren. Die praktische Prüfung soll in verkürzter Form stattfinden und um ein Drittel reduziert werden.

(2) Die vorgegebene Prüfungszeit bei der praktischen Prüfung in den Berufskollegs für technische Assistenten

und den Berufskollegs für Design kann bis um ein Drittel reduziert werden, wobei sich die Prüfung auf alle vorgesehenen Fächer erstrecken muss und das Anforderungsniveau unberührt bleibt. Darüber hinausgehende Kürzungen der Prüfungszeit bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Hierbei ist bei Schulen derselben Fachrichtung gleich zu verfahren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für entsprechende Schulfremdenprüfungen.

(3) In der Alltagsbetreuer-, Altenpflegehilfe- und Altenpflegeausbildung ist es aufgrund der besonderen Situation in diesem Schuljahr möglich, die praktischen Abschlussprüfungen auch als Simulationsprüfungen in der Schule durchzuführen.

(4) In der Kinderpflegeausbildung haben die Schülerinnen und Schüler gemäß § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung am Ende des einjährigen Berufspraktikums eine erziehungspraktische Prüfung abzulegen. Sollte es aufgrund der Schulschließungen nicht möglich sein, die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung zu gewährleisten, besteht die erziehungspraktische Prüfung ausnahmsweise aus einer schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 38 Absatz 2 der Kinderpflegeverordnung. Der praktische Teil der erziehungspraktischen Prüfung wird in diesem Fall durch ein 20-minütiges Fachgespräch ersetzt. Im Fachgespräch soll ausgehend von der schriftlichen Ausarbeitung festgestellt werden, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können. Für die Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung gemäß § 38 Absatz 4 zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note des Fachgesprächs je einfach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden.

(5) An der Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeit und Teilzeit haben die Schülerinnen und Schüler im Berufspraktikum gemäß § 42 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen Bericht über die Tätigkeit und die darin gesammelten pädagogischen Erfahrungen mit einer fachbezogenen Stellungnahme zu einem Teilbereich der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Sollte es den Schülerinnen und Schülern aufgrund der Schul- und Kitaschließungen nicht mehr möglich sein, diesen Bericht entsprechend der seither gültigen Vorgaben zu erstellen, sollen entsprechende fehlende praktische Elemente, Durchführung und Reflexion, durch theoretische Überlegungen ersetzt werden.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Im Rahmen der Abschlussprüfungen in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Berufskollegs und in den Fach-

schulen wird eine mündliche Prüfung nur auf Antrag durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt den Schülerinnen und Schülern nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung eine Frist, innerhalb der mitgeteilt werden muss, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern die Schülerinnen und Schüler mündlich geprüft werden möchten. Eine mündliche Prüfung kann in bis zu zwei maßgebenden Fächern beantragt werden. Satz 1 und Satz 2 findet auch für die Präsentation von Techniker- und Gestalterarbeiten, die Präsentation mit Kolloquium der Betriebswirtschaft, für die Präsentation der Facharbeit in der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) und der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) in Teilzeit sowie die Präsentation im Kaufmännischen Berufskolleg in Teilzeitform Bereich Medienwirtschaft Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für die bundesrechtlich geregelte Altenpflegeausbildung, das Kolloquium im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, das Berufspraktikum der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie für die bundesrechtlich geregelte Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten.

§ 16

Aufnahme in das Berufskolleg II

Bewerberinnen und Bewerber, die im Schuljahr 2019/2020 das Berufskolleg I besuchen, die Probezeit bestanden haben, jedoch die für die Aufnahme in das jeweilige Berufskolleg II geltenden Aufnahmevoraussetzungen des § 7 Absatz 1 BK II-Verordnung nicht erfüllen, können auf ihren Antrag an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen, in der festgestellt wird, ob sie voraussichtlich den Anforderungen des Berufskolleg II genügen werden. Die Aufnahmeprüfung wird in Form eines Kolloquiums von der aufnehmenden Schule durchgeführt.

§ 17

Aufnahme in das einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife

Bewerberinnen und Bewerber, die im Schuljahr 2019/2020 das Duale Berufskolleg Fachrichtung Soziales besuchen und die Aufnahmevoraussetzungen für das einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 8 Absatz 5 der Schulversuchsbestimmungen für das Duale Berufskolleg Fachrichtung Soziales aufgrund ihres Halbjahreszeugnisses nicht erfüllen, können auf ihren Antrag an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen, in der festgestellt wird, ob sie voraussichtlich den Anforderungen des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife genügen werden. Die Aufnahmeprüfung wird in Form eines Kolloquiums von der aufnehmenden Schule durchgeführt.

Artikel 4

Lehramtsprüfungen: Erste Staatsprüfung

Für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für die Lehramter Grundschule, Werkrealschule, Hauptschule sowie Realschule, Gymnasium, sowie das Lehramt Sonderpädagogik und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen finden die jeweils geltenden Bestimmungen, im Folgenden »Prüfungsordnungen« genannt, unter folgender Maßgabe Anwendung:

In Abweichung von den in den Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen kann ein Prüfungsausschuss auch aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einer weiteren prüfenden Person, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der durchführenden Hochschule sein soll, bestehen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss nicht Angehöriger des Kultusbereichs sein.

Artikel 5

Lehramtsbezogene Studiengänge

Für alle lehramtsbezogenen Studiengänge finden die jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – Rahmen VO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 unter folgender Maßgabe Anwendung:

Von der Dauer der schulpraktischen Studien kann abgewichen werden. Soweit die vorgesehene Regeldauer nicht erreicht wird, müssen die Studierenden schulpraxisbezogene Ersatzleistungen nachweisen. Diese werden von den Hochschulen festgelegt.

Artikel 6

Lehramtsprüfungen: Zweite Staatsprüfung

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes des Kurses 2019, die Überprüfung der direkt eingestellten Lehrkräfte im Arbeitsnehmerverhältnis in entsprechender Anwendung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen des Kurses

2018, für die Abschlussprüfungen der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte des Kurses 2017 und für die Abschlussprüfungen der technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen des Kurses 2018 sowie weiteren Personen, die im Jahr 2020 ihren Vorbereitungsdienst, ihre pädagogische Schulung oder ihre Ausbildung oder ihre laufbahnrechtliche Maßnahme nach der Laufbahnverordnung Kultusministerium abschließen werden, finden die jeweils geltenden Bestimmungen, nämlich die

1. Grundschullehramtsprüfungsordnung (GPO II 2014) in der Fassung vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37) geändert worden ist,
2. Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II (WHR-PO II 2014) in der Fassung vom 3. November 2014 (GBl. S. 634), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
3. Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II (GymPO II) in der Fassung vom 3. November 2015 (GBl. S. 44), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
4. Prüfungsordnung berufliche Schulen II (BSPO II) in der Fassung vom 3. November 2015 (GBl. S. 906), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51), geändert worden ist,
5. Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II (SPO II 2014) in der Fassung vom 3. November 2014 (GBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
6. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen (APrOTL) in der Fassung vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 196), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
7. Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch (APrOFL) in der Fassung vom 24. November 2015 (GBl. S. 1092), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, sowie
8. Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik (APrOFTL) in der Fassung vom 24. November 2015 (GBl. S. 1103), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,

im Folgenden »Prüfungsordnungen« genannt, unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

§ 2

Besetzung der Prüfungsausschüsse

Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse kann von den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen abgewichen werden. Die Vorgaben zur Anzahl der Prüfer in den Prüfungsausschüssen und zur Eignung der jeweiligen Prüfer bleiben davon unberührt.

§ 3

*Bestehen der Zweiten Staatsprüfung,
der Abschlussprüfung beziehungsweise der Überprüfung
und Berechnung der Gesamtnote*

(1) Für das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung beziehungsweise der Überprüfung analog der BSPO II muss jede Prüfungsleistung, insbesondere auch die in dieser Verordnung geregelten, mit mindestens der Note »ausreichend« bewertet worden sein.

(2) Alle bereits abgelegten Prüfungsleistungen bleiben bestehen und fließen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen in die Gesamtnote mit ein.

(3) Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen wie die fachdidaktischen oder pädagogischen Kolloquien werden, wie in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt, abgelegt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen zu einem vom Landeslehrerprüfungsamt festgesetzten Termin eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung). Für die Schulleiterbeurteilung kann von den erforderlichen Unterrichtsbesuchen der Schulleitung abgesehen werden.

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt: Die in § 5 Absatz 2 und 3 geregelte mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ersetzt die jeweils in § 21 der Prüfungsordnungen geregelten unterrichtspraktischen Prüfungen. Sie fließt an Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung in der entsprechenden Gewichtung in die Gesamtnote ein. Ansonsten wird die Gesamtnote wie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen berechnet.

§ 4

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) In Abweichung zu den bestehenden Prüfungsordnungen soll die Wiederholung der in dieser Verordnung geregelten Prüfungsleistung nach § 5 Absatz 2 und 3 ausschließlich in einem um die erforderliche Zeit verlängerten Vorbereitungsdienst durchgeführt werden. Die Wiederholung dieser Prüfung erfolgt in demselben Prüfungsformat.

§ 5

Art und Umfang der Unterrichtspraktischen Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen »Beurteilung der Unterrichtspraxis« auf der Grundlage des § 17 in Verbindung mit § 21 der jeweiligen Prüfungsordnungen entfallen, soweit sie nicht bis zum 16. März 2020 stattgefunden haben.

(2) Als Ersatz für die nach Absatz 1 entfallenen unterrichtspraktischen Prüfungen ist eine mündliche Präsen-

tation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch abzulegen.

(3) In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch stellt die angehende Lehrkraft ein bildungsplankonformes Unterrichtsthema vor. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Unterrichtsskizze und die Planung der der Unterrichtsstunde zugrunde liegenden Unterrichtseinheit sind dem Prüfungsausschuss zu einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Termin rechtzeitig vorzulegen. Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

(4) Beurteilt und bewertet werden insbesondere die Planungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz in Bezug auf das Unterrichtsthema der Prüfung.

Artikel 7

*Erster Ausbildungsabschnitt der Lehrerbildung
beziehungsweise des Vorbereitungsdienstes*

§ 1

Allgemeines

Für den ersten Ausbildungsabschnitt von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern im Vorbereitungsdienst des Kurses 2020 sowie von Fachlehrer-anwärterinnen und Fachlehreranwärter sowie von Technischen Lehrer-anwärterinnen und Technischen Lehrer-anwärtlern der Ausbildung in den Kursen 2018 / 2019 finden die jeweils geltenden Bestimmungen der unter Artikel 4 genannten Prüfungsordnungen unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

§ 2

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die Ausbildung an Seminar und Schule in dem Umfang, der angesichts der durch die Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgten Einschränkungen und vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen möglich ist.

(2) Die Feststellung, dass der erste Ausbildungsabschnitt einmal um längstens sechs Monate verlängert werden kann, weil selbständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist, kann nur getroffen werden, wenn und soweit alle in den jeweiligen Verordnungen vorgesehenen Ausbildungsbestandteile, insbesondere die beratenden Unterrichtsbesuche, als Grundlage für diese Feststellung absolviert werden konnten.

(3) Soweit nicht alle Ausbildungsbestandteile absolviert werden konnten, findet der Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne diese Feststellung statt.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt kann einmal um längstens sechs Monate verlängert werden, wenn der Studienreferendar beziehungsweise die Studienreferendarin beziehungsweise der Anwärter beziehungsweise die Anwärterin aufgrund einschlägiger fehlender Vermittlung von in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Ausbildungsbestandteilen und aufgrund von Empfehlung von Schulleitung und Seminarleitung die Verlängerung beim Regierungspräsidium beantragt. Die Empfehlung von Schulleitung und Seminarleitung ist gegenüber dem Regierungspräsidium schriftlich nachzuweisen. Liegt diese nicht vor, gilt Absatz 3.

§ 3

Ausbildung an Seminar und Schule

- (1) Seminarveranstaltungen können in digitaler Form durchgeführt werden.
- (2) Von der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anzahl der beratenden Unterrichtsbesuche und den damit in Zusammenhang stehenden Beratungsgesprächen kann abgewichen werden.
- (3) Die Durchführung eines verbindlichen Ausbildungsgesprächs wird in den zweiten Ausbildungsabschnitt verschoben.
- (4) Die vorgesehenen Hospitationen an der Schule sowie die Übertragung zunehmend eigenverantwortlichen Unterrichts erfolgen in dem unter § 2 Absatz 1 genannten möglichen Umfang.
- (5) In Abweichung zu § 13 Absatz 3 GymPO II und § 13 Absatz 3 BSPO II kann vom Umfang des selbständigen Unterrichts im ersten Ausbildungsabschnitt abgewichen werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. April 2020

DR. EISENMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 2. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 8 der Verordnung am 3. Mai 2020 in Kraft.

Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfMB

Vom 29. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 Verkündungsgesetz und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung WfMB

In § 6 Satz 2 der Corona-Verordnung WfMB vom 18. März 2020 (GBl. S. 127), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 Verkündungsgesetz und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutzhygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>) wird die Angabe »3. Mai 2020« durch die Angabe »23. Mai 2020« ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Corona-Verordnung WfMB

Die Corona-Verordnung WfMB vom 18. März (GBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen und angegliederten Förderstätten

(1) In allen anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie angegliederten Förderstätten nach § 219 Absatz 3 SGB IX ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung untersagt, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 oder § 1 a vorliegt.

(2) Menschen mit Behinderung, die in diesen Einrichtungen beschäftigt und betreut werden, dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung nicht betreten, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 oder § 1 a vorliegt.

(3) Die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und das Betreten der Einrichtungen durch Menschen mit Behinderung ist gestattet, wenn

1. die Zahl der hierfür genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze auf ein Viertel der am 19. März 2020 in einer Werkstatt und angegliederten Förderstätte vorhandenen Plätze beschränkt ist,
2. die Menschen mit Behinderung freiwillig an den Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen,
3. einzeln oder in Kleingruppen mit höchstens sechs Menschen mit Behinderung gearbeitet oder betreut wird,
4. die Kleingruppen getrennt nach Wohngruppen und Wohnheimen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderung zusammengestellt werden und
5. ein Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegt.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach § 5 gegeben sind.«

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

»§ 1a

Notbetreuung

(1) Für minderjährige Menschen mit Behinderung, die Werkstätten für behinderte Menschen oder Förderstätten besuchen, soll der Einrichtungsträger ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen, soweit und solange im Fall von Erziehungsberechtigten, die mit dem minderjährigen Menschen zuhause wohnen, beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des minderjährigen Menschen mit Behinderung in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 Corona-Verordnung tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung tagsüber gehindert sind. Entsprechendes gilt für betreuungsbedürftige volljährige Menschen mit Behinderungen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen wichtigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn bei dem minderjährigen Menschen die Voraussetzungen nach § 5 gegeben sind.«

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind in allen Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort-

und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation untersagt. Die Maßnahmenteilnehmer dürfen die betreffenden Einrichtungen einschließlich aller Geschäftsstellen nicht betreten.

(2) Die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung der Gruppen von Maßnahmenteilnehmerinnen und -teilnehmern eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

- a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

(3) Der Einrichtungsträger entscheidet im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger, für welche Personen die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation nach Absatz 2 möglich ist.«

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 1 sind Menschen mit Behinderungen, die in Wohnheimen mit unmittelbar räumlich verbundenen Förderstätten wohnen oder eine reine Förderstätte ohne Werkstatt besuchen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Nummern 2 bis 5 entsprechend erfüllt sind.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, Artikel 2 tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 29. April 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 29. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Artikel 1 dieser Verordnung trat damit gemäß Artikel 3 der Verordnung am 30. April 2020 in Kraft. Artikel 2 trat am 4. Mai 2020 in Kraft.

Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Spitzensport

Vom 2. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (GBl. S. 192) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Wissenschaftsministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020 (GBl. S. 184), die durch Verordnung vom 18. April 2020 (GBl. S. 201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 erster Halbsatz werden die Wörter »möglichst zwei,« gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
»bei größeren Trainingsflächen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm möglich;«.
- c) In Nummer 6 zweiter Halbsatz werden die Wörter »möglichst zwei,« gestrichen.

2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe »3. Mai 2020« durch die Angabe »10. Mai 2020« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 2. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 3. Mai 2020 in Kraft.

Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Vom 2. Mai 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (GBl. S. 192) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 10. April 2020 (GBl. S. 185), die durch Verordnung vom 24. April 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern »ein geteiltes Sorgerecht,« die Wörter »ein Umgangsrecht,« eingefügt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe »3. Mai 2020« durch die Angabe »10. Mai 2020« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 2. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 3. Mai 2020 in Kraft.

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
und des Sozialministeriums
zur Eindämmung von Übertragungen
des Corona-Virus (SARS-Cov2)
in Einzelhandelsbetrieben
(Corona-Verordnung Einzelhandel –
CoronaVO Einzelhandel)**

Vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einzelhandelsbetriebe und deren Kundinnen und Kunden unbeschadet der sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden weitergehenden Verpflichtungen.

§ 2

Technische Schutzmaßnahmen

(1) An den Kassensarbeitsplätzen sind zwischen Kassenspersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, während des Aufenthalts in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte Alltagsmaske) zu tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch eine bauliche Schutzvorrichtung wie z. B. durch eine Trennvorrichtung an Kassensarbeitsplätzen gesondert geschützt sind; empfohlen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch an Kassensarbeitsplätzen jedoch beim Vorliegen besonderer gesundheitlicher Risiken. Im Falle einer medizinischen Unzumutbarkeit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zu prüfen, wie die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter in Tätigkeiten eingesetzt werden kann, die keiner Pflicht zum Tragen einer Maske unterliegen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Beschäftigung am Arbeitsplatz eine ausreichende Zahl von Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen. Beschäftigten mit erhöhtem Risiko eines schweren Verlaufs von COVID-19 wird unabhängig von einer bestehenden rechtlichen Pflicht empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(4) Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.

(5) Nach Möglichkeit soll auf die Bezahlung mit Bargeld verzichtet und eine bargeldlose Zahlungsweise genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Geldübergabe über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.

(6) Nach Möglichkeit sollen Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

§ 3

Abstandsregelungen

(1) Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.

(2) Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Betriebes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und Kundinnen und Kunden verpflichtet sind, eine Mund- Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen.

(3) Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

§ 4

Hygiene und Desinfektion

(1) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.

(2) Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

(3) Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.

(4) Pausenräume oder -bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.

(5) Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.

(6) Bei jedem Personalwechsel am Kassearbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.

(7) Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe an Treppen oder ähnliches, sind mehrmals täglich zu reinigen.

(8) Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.

(9) Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen).

(10) Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

§ 5

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

(1) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten. Soweit möglich sollen Parkplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitgestellt werden, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

(2) Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-Cov-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz ist zu achten.

(3) Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrten Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m dauerhaft nicht eingehalten werden kann.

(4) Die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers, insbesondere nach §§ 3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 3. Mai 2020

Wirtschaftsministerium
DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Sozialministerium
LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 3. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 6 der Verordnung am 4. Mai 2020 in Kraft.

Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov-2) in Friseurbetrieben (Corona-Verordnung Friseurbetriebe – CoronaVO Friseurbetriebe)

Vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Friseurbetriebe sowie deren Kundinnen und Kunden unbeschadet der sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden weitergehenden Verpflichtungen.

§ 2

Vergabe von Terminen

(1) Die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen.

(2) Die Vergabe von Terminen hat so zu erfolgen, dass Verdichtungen in den Warte- und Dienstleistungsbereichen nicht entstehen können und ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Anwesenden sicher eingehalten werden kann.

(3) Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch (z.B. Schneiden, Färben) abzuklären, um die Kommunikation im Friseursalon auf ein Minimum zu reduzieren.

(4) Bei der Vergabe von Terminen ist auf die Vorschriften nach § 3 Absätze 1 bis 3 hinzuweisen.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Beschäftigte und Kundschaft mit Symptomen einer akuten respiratorischen Atemwegserkrankung oder Fieber dürfen den Friseurbetrieb nicht betreten.

(2) Begleitpersonen dürfen den Friseurbetrieb nicht betreten, sofern nicht eine Kundin oder ein Kunde auf diese Begleitperson angewiesen ist.

(3) Kundinnen und Kunden haben während des Aufenthaltes im Friseurbetrieb eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; sogenannte Alltagsmaske) zu tragen.

(4) Bewirtung und Getränkeservice haben zu unterbleiben.

§ 4

Abstandsregelungen

(1) Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für die Dauer der Friseurdienstleistung, sofern die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

(2) Körperkontakt (z.B. Händeschütteln, Umarmen) ist zu vermeiden.

(3) Während der Tätigkeit an der Kundschaft müssen die Beschäftigten Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS, EN14683) tragen. Sofern MNS nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können sie ausnahmsweise durch MNB ersetzt werden.

(4) Während der Tätigkeit an der Kundschaft ist die Kommunikation mit dieser auf ein Minimum zu beschränken und darf nur mit Blickkontakt über den Spiegel erfolgen; die direkte Kommunikation ist nicht zulässig.

(5) Auf Dienstleistungen, die das Gesicht betreffen (beispielsweise Bart, Augenbrauen, Wimpern usw.), ist zu verzichten.

(6) Auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

§ 5

Hygiene und Desinfektion

(1) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Die Beschäftigten haben sich bei der An-

kunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

(2) Die Friseurräume müssen jederzeit während der Arbeitszeiten über ausreichend Frischluft verfügen. Ausreichend ist in der Regel eine Frischluftmenge von 100 m³/h je mit Friseur-tätigkeiten beschäftigter Person (vgl. Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 530 Friseurhandwerk).

(3) Eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ist in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass Pausenräume oder -bereiche über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen, die täglich gereinigt werden.

(5) Friseurstühle sind vor deren Benutzung durch eine weitere Kundin oder einen weiteren Kunden, insbesondere im Bereich der Armlehnen, mit Seifenlauge zu reinigen.

(6) Die Kundinnen und Kunden müssen beim Betreten des Friseursalons die Möglichkeit haben, ihre Hände zu waschen oder zu desinfizieren; es ist darauf zu achten, dass sie hiervon Gebrauch machen.

(7) Es sind ausschließlich Einweg-Papierhalskrausen zu verwenden, die nach jeder Bedienung einer Kundin oder eines Kunden zu entsorgen sind.

(8) Sofern möglich, sollte zusätzlich ein Einwegumhang über den üblichen Friseurumhang verwendet werden, der nach jeder Kundin und jedem Kunden zu entsorgen ist.

(9) Die Friseurwerkzeuge sind nach jeder Bedienung einer Kundin oder eines Kunden zu desinfizieren.

§ 6

Zahlungsabwicklung

Die Bezahlung soll nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen. Auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit soll hingewiesen werden. Bei Barzahlung hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen dem Beschäftigten und der Kundschaft zu vermeiden.

§ 7

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

(1) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten. Soweit möglich sollen Parkplätze für Beschäftigte bereitgestellt werden, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

(2) Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-Cov-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz ist zu achten.

(3) Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrten Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

(4) Die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers, insbesondere nach §§ 3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 3. Mai 2020

Wirtschaftsministerium
DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Sozialministerium
LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 3. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 8 der Verordnung am 4. Mai 2020 in Kraft.

**Verordnung des Sozialministeriums und
des Wirtschaftsministeriums zur
Eindämmung von Übertragungen
des Corona-Virus (SARS-Cov-2)
in medizinischen und nicht
medizinischen Fußpflegeeinrichtungen
(Corona-Verordnung Fußpflege –
CoronaVO Fußpflege)**

Vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli

2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen sowie deren Kundinnen und Kunden unbeschadet der sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden weitergehenden Verpflichtungen.

§ 2

Vergabe von Terminen

(1) Die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen.

(2) Die Vergabe von Terminen hat so zu erfolgen, dass Verdichtungen in den Warte- und Dienstleistungsbereichen nicht entstehen können und ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Anwesenden sicher eingehalten werden kann.

(3) Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation in der Fußpflegeeinrichtung auf ein Minimum zu reduzieren.

(4) Bei der Vergabe von Terminen ist auf die Vorschriften nach § 3 Absätze 1 bis 3 hinzuweisen.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Beschäftigte und Kundschaft mit Symptomen einer akuten respiratorischen Atemwegserkrankung oder Fieber dürfen die Fußpflegeeinrichtung nicht betreten.

(2) Begleitpersonen dürfen die Fußpflegeeinrichtung nicht betreten, sofern nicht eine Kundin oder ein Kunde auf diese Begleitperson angewiesen ist.

(3) Kundinnen und Kunden haben während des Aufenthaltes in der Fußpflegeeinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; sogenannte Alltagsmaske) zu tragen.

(4) Bewirtung und Getränkeservice haben zu unterbleiben.

§ 4

Abstandsregelungen

(1) Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 m einzuhalten.

(2) Körperkontakt (z. B. Händeschütteln, Umarmen) ist zu vermeiden.

(3) Während der Tätigkeit an der Kundschaft müssen die Beschäftigten Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS, EN14683) tragen. Sofern MNS nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können sie ausnahmsweise durch MNB ersetzt werden.

(4) Während der Tätigkeiten ist die Kommunikation mit der Kundschaft auf ein Minimum zu beschränken.

§ 5

Hygiene und Desinfektion

(1) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Die Beschäftigten haben sich bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

(2) Die Räumlichkeiten der Fußpflegeeinrichtung müssen jederzeit während der Arbeitszeiten über ausreichend Frischluft verfügen. Ausreichend ist in der Regel eine Frischluftmenge von 100 m³/h je mit Fußpflegeleistungen beschäftigter Person.

(3) Die Kundinnen und Kunden müssen beim Betreten der Fußpflegeeinrichtung die Möglichkeit haben, ihre Hände zu waschen oder zu desinfizieren; es ist darauf zu achten, dass sie hiervon Gebrauch machen.

(4) Eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ist in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.

(5) Bei allen Tätigkeiten sind medizinische Einmalhandschuhe zu tragen; bei Schleifarbeiten ist zusätzlich eine Schutzbrille zu tragen.

(6) Behandlungsstühle sind vor deren Benutzung durch eine weitere Kundin oder einen weiteren Kunden, insbesondere im Bereich der Armlehnen, mit Seifenlauge zu reinigen.

(7) Bezüge der Behandlungsstühle sind, sofern sie eingesetzt werden, nach jedem Kunden auszutauschen.

(8) Oberflächen, Sanitär- und Pausenräume sowie Handkontaktflächen, die auch von Kunden angefasst werden (Türgriffe etc.), sind regelmäßig zu reinigen.

§ 6

Zahlungsabwicklung

Die Bezahlung soll nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen. Auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit soll hingewiesen werden. Bei Barzahlung hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen dem Beschäftigten und der Kundschaft zu vermeiden.

§ 7

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

(1) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten. Soweit möglich sollen Parkplätze für Beschäftigte bereitgestellt werden, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

(2) Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-Cov-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz ist zu achten.

(3) Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrten Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

(4) Die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers, insbesondere nach §§ 3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 3. Mai 2020

Sozialministerium

LUCHA

Wirtschaftsministerium

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 3. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 8 der Verordnung am 4. Mai 2020 in Kraft.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
